

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **crearTaT**.
- (2) Er soll beim Amtsgericht Hamburg ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Jugendhilfe sowie der Völkerverständigung.

Der Verein fördert - insbesondere mit künstlerischen Mitteln

- emotionale und soziale Kompetenzen
- die interkulturelle Kommunikation und
- den internationalen Dialog im Interesse einer friedlichen, humanen und ökologisch sinnvollen globalen Entwicklung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- (a) **Kunst und Kultur:** Tanz, Theater, Musik, bildende Kunst, Medien und Architektur bilden die Basis der geförderten künstlerischen Auseinandersetzung zwischen etabliertem Kunstbetrieb und Breitenkunst. Der Verein führt Tanz-, Theater-, Musik- und sonstige kulturelle Projekte durch wie Produktionen, Ausstellungen, Aus- und Fortbildungen, Workshops, Film-, Video- und mediale Aufführungen, Experimente formaler und inhaltlicher Art zur Schaffung neuer kommunikativer Formen, Vorträge, Lesungen und Publikationen.
- (b) **Bildung und Erziehung:** Die Künste, insbesondere Tanz und Theater, fördern nachhaltig die kulturelle und ästhetische Bildung, Schlüsselkompetenzen, Teamfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft als Fundamente demokratischer Entwicklung. Diese Zwecke verwirklicht der Verein mit seinen unter § 2 (1) a) genannten Projekten, insbesondere in und mit Schulen, pädagogischen Einrichtungen und außerschulischen Lernorten. Der Verein führt Bildungsaktivitäten durch wie beispielsweise schulische und post-schulische Kurse im Bereich von künstlerischen und handwerklichen Bühnenberufen.

- (c) **Jugendhilfe:** Durchgeführt werden künstlerische Projekte im Sinne des § 2 (1) a) für Kinder und Jugendliche, die der Gewaltprävention dienen, gesundheitsfördernd wirken und die Leistungsfähigkeit steigern. Gefördert werden selbstbestimmte Lebensentwürfe wie Ich-Stärkung, Spracherwerb, psychomotorische und kognitive Entwicklung.
- (d) **Wissenschaft und Forschung:** Der Verein verknüpft die Arbeitsfelder Kunst, Wissenschaft und pädagogische Praxis. Er initiiert die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der oben genannten künstlerisch-ästhetischen Projekte und gestaltet die Ausbildung von Fachkräften mit. Gefördert werden die Entwicklung und Umsetzung von Evaluationskonzepten, z. B. in Kooperation mit Universitäten, sowie Symposien, Seminare, Workshops, Praktika und Publikationen.
- (e) **Völkerverständigung:** Der Verein setzt sich international für den gleichberechtigten Dialog zwischen den Kulturen ein und initiiert den Austausch zwischen Kunst, Wissenschaft und Kultur. Der Verein fördert die internationale Vernetzung von Künstlerinnen und Künstlern sowie von Körperschaften, die vergleichbare Zwecke verfolgen. Ferner fördert der Verein den Jugendaustausch in den unter § 2 (1) a) – c) aufgeführten Bereichen, z.B. durch interkulturelle und internationale Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung und Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe von Mitteln darf nur an steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der/die AntragstellerIn Widerspruch einlegen und seine Motivation auf der Mitgliederversammlung vortragen. Die Mitgliederversammlung stimmt dann abschließend über Aufnahme oder Ablehnung ab.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss oder
 - Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (4) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und von diesem gegenüber dem Austretenden schriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich
 - wenn es gegen die Satzung verstoßen oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat
 - bei Zahlungsrückstand von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen
 - bei Nichtmeldung geänderter Adressdaten

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Beiräte oder Ausschüsse, für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
 - Entgegennahme von Prüfungsberichten der RechnungsprüferInnen
 - Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - Wahl der RechnungsprüferInnen

- Entscheidung über Widersprüche bei Ablehnung einer Mitgliedschaft
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein.
 - (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Folgende zu beschließende Sachverhalte dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden: Vorstandswahlen, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins oder die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder notwendig.
 - (7) Mitglieder, die verhindert sind, können ihre Stimmen auch schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus
 - der/ dem Vorsitzenden
 - der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei oder drei weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer von diesen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederwahl fort.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten vergütet werden.
- (5) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben des Vereins eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer sowie weitere Personen beschäftigen, auch aus eigenen Reihen. Er kann die Erledigung von einzelnen Vereinsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand ist bei allen Amtsgeschäften an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75% der Stimmen der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde errichtet am 05.06.2007 und zuletzt geändert am 28.04.2016.